

Satzung des Cottbuser Boxvereins 2010 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedschaft des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Cottbuser Boxverein 2010 eV. (Abkürzung CBV) und hat seinen Sitz in Cottbus. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Cottbus eingetragen.
- 2) Der Cottbuser Boxverein e.V. ist Mitglied im Amateur-Box-Verband Land Brandenburg e. V., im Landessportbund Brandenburg e. V. und im Stadtsportbund Cottbus e. V..

§ 2

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr des CBV ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die die Entwicklung des Amateurboxsportes als Leistungs-, Breiten-, Schüler- und Jugendsport für boxinteressierte Bürger unabhängig vom Geschlecht, ihrer Rasse, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und Nationalität.
- 3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch Trainingsbetrieb in geeigneten Hallen und Teilnahme an Boxveranstaltungen und Wettkämpfen sowie Präsentation auf der vereinseigenen Homepage www.boxen-cottbus.de im Internet.
- 4) Der Verein tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied und Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Ein Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- 4) Fördermitglieder haben ein Anwesenheitsrecht jedoch kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Sie fördern den Verein mit dem in der Beitragsordnung genannten Mindestbeitrag und darüber hinaus durch Spenden, Sach- oder Arbeitsleistungen. Sie haben regelmäßig keine Rechte und keine Pflichten und unterliegen nicht der Vereinsgewalt.
- 5) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit benannt.

Satzung des Cottbuser Boxvereins 2010 e. V.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitgliedes.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er kann zum Ende des Quartals erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung länger als 6 Monate Beitragsrückstand hat.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7

Organe

- 1) Die Organe des Vereins, mit deren Hilfe er seine Ziele verwirklicht, sind: a) die Mitgliederversammlung
b) das Präsidium (Vorstand im Sinne des BGB).

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, a) auf Beschluss des Präsidiums
b) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe beim Präsidium beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium sowie zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium durch öffentlichen Aushang in der Trainingsstätte Gartenstraße in Cottbus und Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage www.boxen-cottbus.de einberufen.
- 2) Die Frist beträgt drei Wochen. Im Aushang ist die vom Präsidium beschlossene Tagesordnung mitzuteilen.

Satzung des Cottbuser Boxvereins 2010 e. V.

§ 10

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten bzw. einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist bei einer Anzahl von mindestens fünf erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters. Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies fordert. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Das gilt auch für die Auflösung des Vereins.
- 3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters und des Schriftführers zu unterschreiben ist.

§ 11

Das Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus dem
 - Präsidenten
 - Vizepräsidenten
 - Vizepräsidenten Sport
 - Schriftführer
 - Vertreter Breitensport
 - zwei Beisitzern
 - Schatzmeister
- 2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten und ein weiteres Präsidiumsmitglied vertreten (§ 26 BGB). (4) Das Präsidium tritt alle drei Monate oder auf Verlangen von drei Präsidiumsmitgliedern zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 4) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen und steuerbegünstigten Amateur-Box-Verband Land Brandenburg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere nach § 3

Satzung des Cottbuser Boxvereins 2010 e. V.

Abs. 2 dieser Satzung, zu verwenden hat.

§ 13

Datenschutz und Internet

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des CBV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der EU-Datenschutzgrund-VO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder des CBV und deren Mitglieder, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist, oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 3) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unrichtig war.
- 4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14

Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt

- 1) Der CBV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 2) Von allen lizenzierten Personen (z.B. Trainer C-A und Diplomtrainer) und allen Verantwortlichen, die regelmäßigen und direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ist der Ehrenkodex des DBV unterzeichnet vorzulegen. Darüber hinaus ist vor der Neuausbildung von Trainern (Trainerlizenz C) und bei allen vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen (Lizenzverlängerungen) ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- 3) Der Verein hat das Recht DOSB-Trainerlizenzen zu entziehen bzw. den Entzug der Lizenz beim Lizenzgeber zu beantragen, wenn der Lizenzinhaber gegen die Satzung oder ethisch-moralischen Grundsätzen (z.B. Ehrenkodex) verstößt.

§15

Gültigkeit

- 1) Die vorliegende Satzung vom 24.11.2010 wurde am 25.04.2022 aktualisiert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft.